

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Uwe Schwarz, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 19.12.2011

Kindergesundheit: Was unternimmt die Landesregierung zum Schutz vor seelischer Kindeswohlgefährdung?

Jedes Jahr sind etwa 170 000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen; hinzu kommen Tausende von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern sich in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft trennen. Etwa 30 000 Kinder und Jugendliche erleben im Kontext der Trennung/Scheidung eine sogenannte hochstrittige Elternschaft. In diesen Fällen scheitern Versuche der gerichtlichen wie außergerichtlichen Regulierung von Sorgerecht und Umgang regelmäßig und über einen längeren Zeitraum. Das anhaltend hohe Konfliktniveau zwischen den Eltern gilt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen - wie einschlägige Forschungsstudien belegen - als riskante Entwicklungsbedingung, die häufig in eine Gefährdung und tatsächliche Beeinträchtigung des emotionalen Erlebens und damit des seelischen Kindeswohls mündet.

Insbesondere das in vielen Trennungsfamilien gelebte Phänomen der „Eltern-Kind-Entfremdung“ (engl. parental alienation syndrome, PA-Syndrom), also der bewussten und/oder unbewussten Manipulation des Kindes gegen den abwesenden Elternteil, ausgeführt durch den betreuenden Elternteil, ist Hauptursache der Traumatisierungen der Kinder und des abwesenden Elternteils.

Laut Kinder- und Jugendgesundheitsurvey 2003 bis 2006 sind 31 % der Jugendlichen verhaltensauffällig. Die kognitive Leistungsfähigkeit der meisten dieser Kinder und ihre Beziehungsfähigkeit im Rahmen einer autonomen Persönlichkeitsentwicklung bleiben ein Leben lang hinter ihren Potenzialen zurück.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche genaue juristische bzw. medizinisch-psychologische Definition des seelischen Kindeswohles in Bezug auf § 1666 BGB wird in familiengerichtlichen Prozessen üblicherweise angewandt?
2. Was versteht die Landesregierung unter der seelischen Kindeswohlgefährdung (nach § 1666 BGB) und unter einer psychischen Kindeswohlgefährdung bzw. einem psychischen Missbrauch?
3. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung, um eine seelische Kindeswohlgefährdung gerade bei strittigen Fällen zu vermeiden?
4. In wie vielen Fällen gab es in Niedersachsen seit dem Jahre 2000 Verstöße gegen § 1666 BGB und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
5. Wann soll das Syndrom der Eltern-Kind-Entfremdung als wissenschaftlich anerkannte Form des psychischen Missbrauches von Kindern in das medizinische Klassifizierungssystem DSM V aufgenommen werden?
6. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, damit eine seelische Kindeswohlgefährdung durch PAS verhindert werden kann?

7. Werden in den Ausbildungsgängen zu
 - a) Verfahrensbeiständen,
 - b) Familienrichtern,
 - c) Jugendamtsmitarbeitern und
 - d) Gutachternsowie in der Lehreraus- und -fortbildung Fragen des Kindeswohls sowie des Syndroms der Eltern-Kind-Entfremdung vorgeschrieben?
8. Unterstützt die Landesregierung Forderungen nach Pflichtfortbildungen in diesem sensiblen Bereich? Falls nein, warum nicht, falls ja, was hat die Landesregierung bislang unternommen bzw. was plant sie, um solche Pflichtfortbildungen in Niedersachsen Realität werden zu lassen?
9. Welche Gründe sprechen dafür bzw. dagegen, das Krankheitsbild PAS auch als eine Grundlage der Rechtsprechung in Sorge- und Umgangsauseinandersetzungen zu nehmen?
10. Bereitet die Landesregierung Schritte vor, um eine derartige bundesweite gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen?
11. Welche Unterstützungs- und Hilfsangebote stehen für den zum Teil schwer traumatisierten entfremdeten Elternteil zur Verfügung, die eine psychosoziale oder psychologische Beratung anbieten können?
12. Wie hoch ist nach Einführung des KindRGs die Zahl derjenigen Elternteile, die keinen Umgangskontakt mehr zu ihren Kindern haben, im Vergleich zu der Zeit vor der Neuregelung des KindRGs?
13. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, die es verbieten, das von den meisten westlichen Ländern priorisierte und juristisch verankerte Wechselmodell auch in Deutschland anzuwenden?
14. Sind der Landesregierung Studien bekannt, die sich mit psychosozialen Langzeitfolgen bei Trennungsgeschädigten (Scheidungs-/Trennungskinder und ausgegrenzte Angehörige) befassen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.01.2012 - II/72 - 1190)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 3450 – 203.58 -

Hannover, den 30.01.2012

Der Schutz vor seelischer Kindeswohlgefährdung ist auch der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Die in Niedersachsen in dem Bereich Kinderschutz tätigen Personen verfügen über die notwendige Ausbildung und sind nach Kenntnis der Landesregierung auch durchgehend bereit, sich über aktuelle Entwicklungen und neue Erkenntnisse im wissenschaftlichen Bereich (z. B. zu den Themen „hochstrittige Elternschaft“ und „Eltern-Kind-Entfremdung“) zu unterrichten und sich entsprechend fortzubilden.

In dem wissenschaftlichen Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ des DJI (Deutsches Jugendinstitut) aus dem Jahre 2010 gehen die Autorinnen und Autoren von „geschätzten 20 000 betroffenen Kindern im Jahr“ aus (Seite 11, **Anlage 1**). Gleichzeitig wird vorausgesetzt, dass jährlich rund 200 000 Kinder von Scheidung oder Trennung ihrer Eltern betroffen sind (Seite 13, **Anlage 2**). Beide Zahlen beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Die zu Beginn des Projektes „Hochstrittige Elternschaft“ des DJI angenommene Zahl von 30 000 betroffenen Kindern jährlich ist also deutlich nach unten reguliert worden.

Laut Angaben des Bundesamtes für Statistik betrug die Zahl der von Scheidung betroffenen Kinder im gesamten Bundesgebiet 2009 145 656 und 2010 145 146.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Erkenntnisse darüber, welche juristische bzw. medizinisch-psychologische Definition des seelischen Kindeswohls in Bezug auf § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in familiengerichtlichen Prozessen üblicherweise angewandt wird, liegen der Landesregierung nicht vor.

Bei dem Begriff des Kindeswohls handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit verschiedenen Funktionen. Nach der gängigen Kommentarliteratur macht das Gesetz mit der Unterscheidung von körperlichem, geistigem und seelischem Kindeswohl deutlich, dass es um den umfassenden Schutz des in der Entwicklung befindlichen Kindes geht und nicht darum, bestimmte Bereiche elterlicher Fürsorge von der staatlichen Kontrolle auszunehmen. In familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB geht es damit darum, das Kind umfassend zu schützen.

Zu 2:

Der Begriff des Wohles des Kindes ist, unabhängig davon ob körperlich, psychisch (geistig) oder seelisch, ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in familiengerichtlichen Verfahren von den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit auszulegen und anzuwenden ist. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist stets am jeweiligen Einzelfall zu konkretisieren. Eine Pauschalisierung verbietet sich aus diesem Grund.

Wenigstens genauso schwierig wie im Bereich der Kindeswohlgefährdung ist die Lage hinsichtlich eines psychischen Missbrauchs zu beurteilen.

Eine psychische Misshandlung wird häufig dann angenommen, wenn elterliche Verhaltensweisen dazu führen, dass Kindern vermittelt wird, dass sie wertlos, ungeliebt oder fehlerbehaftet seien. Auch hier gibt es allerdings keine allgemeingültige Definition. Soziale Forschungen auf diesem Gebiet bewirken einen ständigen Wechsel der Begriffsbildung. Der Begriff des psychischen Missbrauchs kann ebenfalls den psychischen Misshandlungen zugerechnet werden. Der Wortbestandteil „brauch“ legt hierbei nahe, dass der „Gebrauch“ eines Kindes bezeichnet wird. Kinder werden durch geschicktes psychologisches Taktieren instrumentalisiert, um so andere Personen (z. B. den anderen Elternteil) psychisch zu belasten. Eine umfassende und stets gültige Kurzbeschreibung ist auch hier nicht möglich. Stets ist der Einzelfall zu beurteilen.

Zu 3:

Die fehlende Möglichkeit einer grundsätzlichen Begriffsbestimmung und die Bindung an die jeweiligen Einzelfälle führen letztlich dazu, dass es nicht angemessen erscheint, allgemeingültige Maßnahmen zur Vermeidung einer seelischen Kindeswohlgefährdung zu propagieren.

Soweit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, hat das Gericht gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Zu diesen gerichtlichen Maßnahmen gehören nach § 1666 Abs. 3 BGB insbesondere

- Gebote, öffentliche Hilfen wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
- Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu 4:

Es liegen keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor.

Es liegen auch keine Daten dazu vor, wie viele Verfahren nach § 1666 BGB seit 2000 eingeleitet wurden. Die Familiengerichtsstatistik (F-Statistik) weist Verfahren nach § 1666 BGB nicht gesondert aus. Unter dem Gegenstand „elterliche Sorge“ werden nach den Erläuterungen zur Erhebung alle Verfahren nach §§ 1626 c, 1628, 1630, 1631, 1666, 1671, 1672, 1678, 1680, 1681, 1687, 1687 a, 1687 b, 1693 BGB sowie nach §§ 1617, 1629 und 1686 BGB erfasst.

Zu 5 und 6:

Das Elterliche Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrom/PAS) wurde 1985 von Richard Gardner beschrieben. Empirische Daten zur Untermauerung der von Gardner getroffenen Aussagen sind bis heute nicht erhoben worden. Das PAS nach der Definition von Gardner kann deshalb, entgegen häufigen anderen Darstellungen, nicht als wissenschaftlich anerkannt gewertet werden.

Zum Thema der Eltern-Kind-Entfremdung im Allgemeinen gibt es kaum wissenschaftliche Studien, die sich mit Langzeitwirkungen oder mit dem Nachweis erfolgreicher Mittel gegen eine solche Entfremdung beschäftigen. Die bisherigen Meinungen dazu beziehen sich in erster Linie auf klinische Erfahrungen. Das Phänomen an sich ist in der klinischen Praxis bekannt, wenn auch nicht unter dem von Gardner verwendeten Begriff PAS. Betroffene Kinder entwickeln häufig Störungen des Sozialverhaltens bis hin zu Persönlichkeitsstörungen.

Forschungen haben ergeben, dass die kindliche Realitätssicht durch Suggestion verändert werden kann und dass diese falschen Erinnerungen von dem Kind mit Überzeugungskraft vertreten werden.¹ Gleichzeitig darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine solche Einflussnahme nur eine mögliche Ursache für die Entfremdung eines Kindes sein kann. Entsprechend hat sich die o. g. Sichtweise von Eltern-Kind-Entfremdung im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Statt vorrangig den „entfremdenden“ Elternteil verantwortlich zu machen, unterscheidet man zunehmend pathologisch entfremdete Kinder von entfremdeten Kindern, die den Umgang aus rationalen, realistischen und/oder entwicklungsbedingten Gründen ablehnen.² Neuere Modelle wie das Bindungs-Entfremdungs-Kontinuum nach Joan B. Kelly fügen Beziehungs-Dynamik, Umwelt- und biografische Faktoren, Lernprozesse, traumatische Erfahrungen, Persönlichkeitsmerkmale sowie kognitive, soziale und emotionale Entwicklungsprozesse zu dem Merkmal Elternentfremdung hinzu.³ Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein wissenschaftlich anerkanntes gleichförmiges Krankheitsbild nicht besteht.

Zu 7 a:

Eine bestimmte Ausbildung ist für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Verfahrensbeistandes nicht erforderlich. Gemäß § 158 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat das Gericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Allein die Eignung für den konkreten Einzelfall ist das erforderliche Qualitätsmerkmal für alle Verfahrensbeistände. Die Auswahl des geeigneten Verfahrensbeistandes liegt als Entscheidung des Gerichts außerhalb der Kontrolle der Landesregierung.

Zu 7 b:

Es gibt keine spezielle Ausbildung zum Familienrichter, sondern eine einheitsjuristische Ausbildung, mit der die allgemeine Befähigung zum Richteramt erworben wird (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes). Scheidungsfolgen und elterliche Sorge gehören gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 a der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO)

¹ Warshak, von Boch-Galhau, Dum, Eltern-Kind-Entfremdung und Sozialwissenschaften, ZfJ 2005, 193

² Kodjoe, Ein Überblick zur aktuellen Forschungslage bei Elternentfremdung

³ Kodjoe, s. o.

zum Katalog des Prüfungsstoffs der Pflichtfachprüfung und sind damit ein Bestandteil der universitären Ausbildung.

Für niedersächsische Richterinnen und Richter gibt es regelmäßig eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen, die einen Bezug zu der Kindeswohl-Problematik haben (z. B. Umgang mit Kindern vor Gericht, Umgang mit traumatisierten Zeugen, häusliche Gewalt, Erfahrungsaustausch zum Familienrecht, psychische Erkrankungen, Kommunizieren im Verfahren). Für eine generelle Sensibilisierung sorgen Mediationsfortbildungen und eine Fortbildung aller Proberichterinnen und Proberichter zu mindestens einem „Soft-Skill-Thema“.

Darüber hinaus wird im Februar 2012 im Auftrag des Justizministeriums ein psychologischer Sachverständiger eine spezielle Veranstaltung zu hochstreitigen Elternschaften und dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Kontext von Trennung und Scheidung anbieten.

Zu 7 c:

Im Rahmen der kommunalen Personalhoheit und der Regelung des § 72 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe entscheiden die Kommunen, die ein Jugendamt unterhalten, selbstständig, welche konkreten Qualifikationen sie von den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarten. Die Ausbildungsbreite der im Jugendamt eingesetzten Beschäftigten ist entsprechend den unterschiedlichen wahrgenommenen Aufgaben bemerkenswert groß.

Zu 7 d:

Welche Personen oder Einrichtungen die Gerichte mit der Erstellung von Gutachten in Fällen der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts betrauen, liegt als Entscheidung des Gerichts wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit außerhalb des Einflussbereichs der Landesregierung.

Zu 7 e:

In der Lehrerausbildung sind die zu erlangenden Kompetenzen beschrieben, die beim Abschluss des Studiums und beim Staatsexamen vorhanden sein müssen. Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums weisen u. a. folgende Kompetenzen nach. Sie

- verfügen über grundlegendes Wissen zu Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und reflektieren deren Bedeutung für die Erziehung,
- beschreiben Schutz- und Risikofaktoren der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- beschreiben stabile interindividuelle Differenzen im Kindes- und Jugendalter (insbesondere kognitive Grundfähigkeit, Annahmen über die geschlechtlichen Zuschreibungen) und erörtern diese hinsichtlich der pädagogischen Relevanz,
- erläutern den Wandel der Familienformen und -strukturen sowie zentrale Ergebnisse der Familienforschung und stellen deren Bedeutung für die Schule und die Gestaltung von Unterricht dar,
- verfügen über grundlegendes Wissen über die Sozialisationsfunktionen von Familien (insbesondere schicht-, geschlechts- und kulturspezifische Differenzen von Sozialisationsprozessen) und erläutern deren Bedeutung für die Gestaltung schulischer Sozialisationsprozesse.

Fragen des Kindeswohls werden in der Ausbildung von Lehrkräften thematisiert, soweit es für die Tätigkeit der Lehrkräfte von Belang ist. In der Lehrerfortbildung werden spezielle Themen zum Kindeswohl und zum Syndrom der Eltern-Kind-Entfremdung nicht vorgeschrieben.

Zu 8 a und d:

Pflichtfortbildungen sind aus den Gründen zu 7 a und d nicht angezeigt.

Zu 8 b:

Aus der Verweisung des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) auf das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) ergibt sich eine generelle Fortbildungspflicht für niedersächsische Richterinnen und Richter (§ 2 Abs. 1 NRiG i. V. m. § 22 NBG). Eine darüber hinaus gehende Fortbildungs-

verpflichtung wird nicht für erforderlich gehalten, da die niedersächsischen Richterinnen und Richter eine große Fortbildungsbereitschaft zeigen und die Teilnehmerplätze der angebotenen Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig komplett ausgelastet sind.

Zu 8 c:

Der grundsätzliche, sich an Nachfragen orientierende Fortbildungsbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Angebote der kommunalen Studieninstitute, verschiedener auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätiger Vereine (z. B. DIJuF, DJI, DV) sowie das gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII vorzuhaltende Angebot des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie abgedeckt. Die gesetzliche Festschreibung einer speziellen Fortbildungspflicht auf dem Gebiet der hochstrittigen Elternschaften wird vor diesem Hintergrund und aufgrund der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht als erforderlich gesehen.

Zu 8 e:

Für den Bereich der Lehrerfortbildung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einzelne Lehrkräfte der Schule beauftragen, an speziellen Fortbildungen für die Schule teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einzelnen Fortbildungen hat das Land aus grundsätzlichen Überlegungen und wegen der Eigenverantwortung der Schule für ihre Qualitätsentwicklung nicht ausgesprochen. Eine entsprechende Änderung der Eigenverantwortung von Schule wird von der Landesregierung nicht verfolgt.

Zu 9:

Wie unter 6. ausgeführt, besteht kein wissenschaftlich anerkanntes gleichförmiges Krankheitsbild.

Wird in einem Verfahren zur Regelung des elterlichen Sorge- oder des Umgangsrechts in einem Gutachten die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil festgestellt, kann davon ausgegangen werden, dass dies bei der Beurteilung des Kindeswohls regelmäßig in die unabhängige gerichtliche Entscheidungsfindung einfließt.

Zu 10:

Da die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil bereits jetzt in gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsauseinandersetzungen berücksichtigt wird, besteht aktuell kein Bedürfnis für eine bundesweite gesetzliche Regelung.

Zu 11:

Nach § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII haben Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Den Berechtigten kann auf diese Weise die rechtliche Situation verständlich gemacht werden. In geeigneten Fällen kann eine außergerichtliche Mediation angeboten werden. Ein solches Angebot setzt allerdings die Bereitschaft aller Betroffenen zur Mitarbeit voraus, da dem Jugendamt in diesen Fällen keine hoheitlichen Befugnisse zukommen. Dies wäre auch nicht zielführend, da vorausgesetzt werden kann, dass eine Mediation gegen den Willen der Betroffenen regelmäßig nicht Erfolg versprechend ist.

Darüber hinaus stehen den Betroffenen die Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten offen, die allen Bürgerinnen und Bürgern bei psychosozialen und psychologischen Problemen zur Verfügung stehen.

Zu 12:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

Zu 13:

Das „Wechselmodell“ wird auch in Deutschland praktiziert. Eine gesetzliche Grundlage scheint daher entbehrlich. Anders als in vielen anderen Staaten, genießt in Deutschland das Kindeswohl Vorrang vor den Interessen der Eltern. Gerade die wohlverstandene Beachtung der Interessen der Kinder lässt es nicht angezeigt erscheinen, das „Wechselmodell“ als standardisierte Lösung umzusetzen. (vgl. hierzu z. B. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 09.03.2011 - II-8UF 189/10 / ZKJ

2011, S. 256 und Beschluss des OLG Nürnberg vom 22.07.2011 - 7 UF 830/11 / NJW-Spezial 2011, S. 646).

Zu 14:

Der bereits oben angeführte Abschlussbericht des Forschungsprojektes „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ des DJI (http://www.dji.de/bibs/6_HochkonflikthaftigkeitWissenschaftlicher-Abschlussbericht.pdf) enthält u. a. Ausführungen zu der psychosozialen Situation betroffener Kinder.

Bernd Busemann

Auszug aus dem Abschlussbericht des Forschungsprojekts
„Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ des Deutschen Jugendinstituts

gleichzeitig besteht bei ihnen erhebliche Verunsicherung über angemessene beraterische Vorgehensweisen bei diesen Eltern. Beratung von hochstrittigen Eltern – gerade wenn sie als gemeinsame Elternberatung durchgeführt wird – verlangt von den Beratungskräften einen erheblichen Strukturierungsaufwand, dem bislang keine standardisierten Vorgehensweisen für eine solche Beratung gegenüber stehen. Wichtig erscheint es in der Beratung, mit den Eltern auch kleine und vorübergehende Erfolge zu erzielen, während gerade bei den hochstrittigen Eltern dauerhafte und generelle Lösungen der Konflikte nur schwer zu erreichen sind.

- Erhebliche Hoffnungen und erlebte Unterstützung werden seitens vieler Fachkräfte mit den regionalen Kooperationen und Arbeitskreisen verbunden, die einerseits der Zusammenführung von juristischen und psychosozialen Kompetenzen und der Reduktion von „Reibungsverlusten“ dienen, gleichzeitig aber auch gegenseitige fachliche Verunsicherungen verringern sollen. Ein Problemfeld dieser Kooperationen stellt allerdings der angemessene Umgang mit der Weitergabe von Daten und Informationen dar.
- Eine Hochrechnung der ökonomischen, langfristigen Folgen von Hochkonflikthaftigkeit verweist auf mögliche Folgekosten von 35.000 € je hochstrittiger Familie, wodurch – bei geschätzten 20.000 betroffenen Kindern im Jahr – erhebliche Folgekosten entstehen, wenn nicht hinreichend Interventionen geschaffen werden. Dabei lässt sich zeigen, dass bereits bei einer Erfolgsquote von 8 % sich die Schaffung einer Stelle für die Hochkonfliktberatung für die öffentliche Hand rechnet.

Insgesamt zeigen sich hochkonfliktvolle Scheidungs- und Trennungseltern als stark belastete Gruppe mit deutlich verringerter Offenheit gegenüber beraterischen Interventionen, aber gleichzeitig mit einem hohen Bedarf an Unterstützung, insbesondere zur Förderung von Selbstwirksamkeit. In dieser Situation scheinen die Wahrnehmung der Kinder und deren Bedürfnisse bei solchen Eltern deutlich eingeschränkt. Hochkonflikthaftigkeit schlägt unmittelbar auf das kindliche Erleben ihrer Eltern durch, was bei den Kindern zu zwei sehr unterschiedlichen Reaktionsweisen führen kann: Entweder sehr hohe Belastung mit offensichtlichem Hilfebedarf oder aber scheinbar gute Anpassung, die vor allem durch Ausblenden der Konflikte und der eigenen Belastungen erzielt scheint. Beides spricht dafür, gerade bei Kindern hochstrittiger Eltern deren Situation gründlich abzuklären und die Kinder auch unmittelbar durch Interventionen vor emotionalen und sozialen Fehlentwicklungen zu schützen. Auch wenn im Feld noch erhebliche Verunsicherung im Umgang mit diesen Familien herrscht und dies für die Beratung auch eine erhebliche Belastung darstellt, erscheinen gerade der regionale Austausch unter den Fachkräften und eine Anpassung der Interventionen aneinander für viele Professionelle eine wichtige Perspektive in der Arbeit mit Hochstrittigen zu sein.

Gerade vor dem Hintergrund einer hohen Erwartung des neuen FamFG an die Beratungsarbeit erscheint es notwendig, spezialisierte Interventionen für diesen Bereich weiter zu entwickeln und auszubauen, um Kinder vor

Anlage 2

Auszug aus dem Abschlussbericht des Forschungsprojekts
„Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ des Deutschen Jugendinstituts

1.2 Ziele und Aufbau des Forschungsprojektes

Ausgangslage: Rund 200.000 Kinder sind in der Bundesrepublik jährlich von der Scheidung oder Trennung ihrer Eltern betroffen. Während es einer großen Zahl von Eltern gelingt, in der Folge zu einvernehmlichen und möglichst kindeswohldienlichen Nachscheidungsregelungen zu gelangen, rücken in den letzten Jahren immer stärker jene Trennungen in den Fokus von fachlichen Bemühungen und wissenschaftlichen Untersuchungen, in denen die elterlichen Konflikte auch nach der Trennung auf einem hohen Niveau bleiben. Eine solche Hochkonflikthaftigkeit dürfte zwar lediglich 5-10 % aller Trennungen prägen, stellt aber für die beteiligten juristischen und psychosozialen Fachstellen enorme Herausforderungen. Und sie stellt ein erhebliches Entwicklungsrisiko für die betroffenen Kinder dar, auf das der Gesetzgeber mit dem FamFG reagierte und das in der Beratungslandschaft bereits zuvor zu vielfältigen methodischen Ansätzen geführt hat.

Ziel des Projekts war es, Interventionsbedarfe und -erfolge bei hochstrittigen Familien zu untersuchen und damit beizutragen, Kindern und Jugendlichen Schutz vor einer Gefährdung ihres Wohls durch die eigenen miteinander verstrittenen Eltern zu geben und ihnen zugleich Chancen auf eine gelingende seelische und soziale Entwicklung zu eröffnen. Aufgrund der bisherigen sozialwissenschaftlichen Vernachlässigung des Themas in Deutschland fehlte es bislang an validen Modellierungen von hochstrittigen Konfliktkonstellationen und Familien(sub-)systemen, an diagnostischen und prognostischen Zugängen sowie an präventiven wie interventionsorientierten Konzepten. Vor allem der Bedarf an zielgruppenspezifischen Interventionsansätzen ist sowohl seitens der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, der Jugendämter (ASD) wie seitens der mit diesen Fällen befassten Dienste der Familiengerichtsbarkeit und indirekt bei Teilen der Anwaltschaft deutlich erkennbar.

Damit verfolgte das Projekt drei Oberziele:

1. *Empirische Erhebungen zu folgenden Aspekten:*
 - Entstehungsgeschichte und Verläufe von hochstrittigen Scheidungssituationen
 - Belastungs- und Gefährdungssituation der betroffenen Kinder
 - Perspektive von Müttern, Vätern und Kindern zur Situation der Scheidung und zur Beratung, ergänzt durch Interviews mit Fachkräften
 - Erfolgreiche Handlungsstrategien erfahrener Fachkräfte im Sinne von „good practice“ in der Beratungssituation
 - Bedingungen gelingender Kooperation der verschiedenen an Fällen von Hochstrittigkeit beteiligten Berufsgruppen
2. *Die Entwicklung, Erprobung und Anpassung von Diagnoseinstrumenten sowie Interventionsmodulen an ausgewählten Standorten.*
3. *Die Aufbereitung der Ergebnisse und Formulierung fachlicher Empfehlungen in einer für die Praxis nutzbaren Form.*

Kernpunkt des Vorhabens war die wissenschaftliche Begleitung und Analyse vorliegender Interventions- und Beratungsansätze an sechs Standorten